

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 2

Rubrik: Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Möglichkeit sichern und ihn zugleich weiter schädigen. Dabei ist die Provision, auf die er Anspruch erhebt, Entgelt für persönlich geleistete Tätigkeit, der sonst durch die Konkursordnung eine weitgehende Sicherung in der Form der Bevorrechtigung des Entgelts gewährt ist.

Dieses ganze Verhältnis gestaltet sich für den Handelsagenten noch aus einem anderen Grunde weiter ungünstig, und zwar ebenfalls auf Grund besonderer, für ihn geschaffener gesetzlicher Bestimmungen. Der Handelsagent erhält seine Provision in der Regel für die Vermittelung von Aufträgen. Hat er also seine Vermittelungstätigkeit ausgeübt, eine Order hereingebracht, so hat er in der Hauptsache die ihm obliegende Tätigkeit geleistet und sinngemäß seine Provision verdient. Das Gesetz schreibt demgegenüber vor, daß das Geschäft auch zur Ausführung gelangt sein muß, damit dem Handelsagenten die Provision zukomme; hiermit ist immer ein gewisser Zeitverlauf verbunden, innerhalb dessen eine Vermögensverschlechterung bei dem Fabrikanten eingetreten sein kann, an die vorher gar nicht zu denken war. Ferner schreibt § 68 Abs. 1 H. G. B. weiter vor, daß für den Verkaufsgenten der Anspruch auf die Provision sogar erst nach dem Eingange der Zahlung erworben wird. Damit ist eine weitere Vergrößerung des Zeitabstandes zwischen der Vermittelungstätigkeit und der Erlangung des Provisionsanspruches verknüpft. Hierzu kommt dann die bereits eingangs erwähnte Bestimmung, daß die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen erst am Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres stattfindet. Fällt also die Zahlung in den Anfang eines Kalenderhalbjahres, ist sie andererseits wie gewöhnlich auch erst nach Monaten von der Lieferung gerechnet eingegangen, und hat sich außerdem die Lieferung seitens des Fabrikanten in die Länge gezogen, so kann es vorkommen — und es kommt sehr häufig vor, daß der Handelsagent ohne jedes Verschulden seinerseits erst 1½ bis 2 Jahre, nachdem er seine Tätigkeit ausgeübt hat, den Anspruch auf die Provisionszahlung überhaupt erst erwirbt! Während dieses Zeitraumes können aber unter Umständen die schwerwiegendsten Veränderungen in der Vermögenslage des vertretenen Hauses eingetreten sein. Der Agent kann demgegenüber nichts unternehmen; er kann nicht einmal Vorsicht üben, er muß geduldig warten, bis seine Ansprüche ganz oder doch zum Teil verloren sind.

Im Augenblick der Konkursöffnung gestaltet sich für den Handelsagenten der Firma die Sachlage so, daß er einmal die Vertretung verliert, ohne jeden Anspruch auf Entschädigung, wie das Reichsgericht in seinem Urteil vom 16. März 1906 entschieden hat, daß ferner diejenigen Geschäfte, die bis zur Konkursöffnung vermittelt, aber infolge des Konkurses nicht zur Ausführung gelangt sind, provisionslos bleiben, wie das Reichsgericht in der gleichen Entscheidung ausgeführt hat. Lediglich die bereits früher verdiente Provision kann er als einfache Konkursforderung zur Masse anmelden und wird sie dann wenigstens zum Teil gleichfalls verlieren. Doch nicht nur die Provisionen erfahren dies Schicksal, sondern auch die Auslagen, die er für den Geschäftsherrn bei Vermittelung der Geschäfte gehabt hat! Dafür hat er aber für die Unkosten, welche er selbst mit Rücksicht auf die Vertretung übernommen hat, an Miete, etwaigen Personalunkosten usw., weiter einzustehen. Wenn einerseits das Gesetz den Agenten dazu zwingt, seinem Fabrikanten Kredit einzuräumen, so sollte auf der anderen Seite die Forderung, eine entsprechende Bevorzugung im Konkursfalle der von ihm vertretenen Firma zu gewähren, nicht als unbillig angesehen werden.

Die Frage der Bevorrechtigung der Provisionsforderung liegt also bei den Handelsagenten eigentlich so, daß man sich fast wundern muß, warum diese Forderung nicht schon längst durchgeführt ist. Es darf auch konstatiert werden, daß bereits bei der Beratung des Han-

delsgesetzbuches die Reichstagskommission in der Mehrheit den Standpunkt vertrat, daß diese Bevorrechtigung gewährt werden müsse. Nur sollte die Frage bei der Neuordnung der Konkursordnung zur Lösung kommen. Das ist aber anscheinend versehentlich — und vor allem wohl, weil es damals noch keine große Agentenorganisation gab, die auf diesen Punkt nachdrücklich hätte aufmerksam machen können — versäumt worden. Es ist an der Zeit, daß dies Versäumnis nachgeholt werde.

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

An die verehrl. Mitglieder!

Wir gestatten uns hiermit, Sie zu der am Sonntag den 1. Februar, nachmittags 2½ Uhr, im «City-Hotel» stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

freundlich einzuladen.

Die Verhandlungspunkte sind:

1. Verlesen des Protokolls. 2. Endgültige Lesung des Normalvertrages. 3. Jahresbericht. 4. Kassabericht. 5. Bericht der Revisoren. 6. Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren. 7. Diverses.

Wir zählen bestimmt auf Ihr Erscheinen an dieser wichtigsten Sitzung des Jahres und machen Sie höflich darauf aufmerksam, daß der Besuch der Jahresversammlung für in Zürich wohnende ordentliche Mitglieder laut § 8 unserer Statuten obligatorisch ist.

Nicht schriftlich entschuldigte Absenzen haben eine Buße von Fr. 3.— zur Folge. Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

* * *

In den letzten Wochen vor Jahresschluß fanden verschiedene längere Vorstands- und Vereinsitzungen statt, um namentlich den Normativ-Vertrag gründlich durchzuberaten. Die bei diesen Anlässen lebhaft zu Tage getretene Diskussion zeigte das große Interesse, das der sachlich richtigen Formulierung des Vertragsformulars entgegengebracht wird. Anlässlich der Generalversammlung wird die endgültige Lesung des Normalvertrages vorgenommen werden, sodaß die zahlreiche Teilnahme seitens der Mitglieder sehr erwünscht ist. Natürlich dürfte auch das Vereinsprogramm für das laufende Jahr zur Sprache kommen, für das genug Material vorliegt, da viele die Allgemeinheit der Handelsagenten betreffende Fragen noch der Besprechung und Erledigung harren. Je größer die Teilnahme an dieser Versammlung ist und je mehr das Interesse für die Lösung der wichtigeren Fragen des Handelsagentenstandes wächst, um so eher wird man auch berechtigten Wünschen zum Durchbruch verhelfen können.

Wem das Interesse des Handelsagentenstandes und damit das eigene nahe liegt, der möge daher an der Generalversammlung am 1. Februar erscheinen!



Totentafel



† **Fabrikant Paul Künzli.** Schon wieder haben wir den Verlust eines treuen ehemaligen Wattwiler Webschulgenossen zu beklagen. Am 4. Januar starb Herr Paul Künzli, Inhaber der Buntweberei Künzli & Co. in Murgenthal (Aargau), im Alter von erst 42 Jahren an Diphtherie und Lungenentzündung, welche er sich durch eine Erkältung zugezogen hatte. Herr Künzli besuchte die Webschule von 1892 bis 1893 und wird als ein tüchtiger, dabei lebensfroher Bürger gerne in Erinnerung behalten werden.

